

Zeitschrift:	Pro Senectute : schweizerische Zeitschrift für Altersfürsorge, Alterspflege und Altersversicherung
Herausgeber:	Schweizerische Stiftung Für das Alter
Band:	26 (1948)
Heft:	4
Artikel:	Der Bundesbeschluss vom 8. Oktober 1948 betreffend die Verwendung der der AHV aus den Überschüssen der Lohn- und Verdiensterversatzordnung zugewiesenen Mittel
Autor:	Saxer, A.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-723291

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Bundesbeschluss vom 8. Oktober 1948 betreffend die Verwendung der der AHV aus den Überschüssen der Lohn- und Verdienst- ersatzordnung zugewiesenen Mittel

Referat von Dr. A. Säker, Direktor des Bundesamtes für Sozialversicherung, anlässlich der Abgeordnetenversammlung der Schweizerischen Stiftung für das Alter vom 30. November 1948.

I.

Gemäss Art. 1, al. 2, des Bundesbeschlusses über die Errichtung von besonderen Fonds aus den Einnahmen der zentralen Ausgleichsfonds der Lohn- und Verdienstversatzordnung vom 24. März 1947 werden der AHV aus den per 31. Dezember 1947 verbleibenden Einnahmenüberschüssen 70 Prozent von 200 Millionen Franken überwiesen. Es handelt sich somit um einen Betrag von 140 Millionen Franken. Der gleiche Beschluss hat der AHV zur Erleichterung der Beitragsleistung von Bund und Kantonen 400 Millionen Franken zugewiesen. Die Verwendung der 400 Millionen Franken ist im Art. 106 des Bundesgesetzes über die AHV vom 20. Dezember 1946 niedergelegt.

Es stellte sich nun für den Bundesrat die Frage, wie die 140 Millionen Franken verwendet werden sollen. In seiner Botschaft vom 26. August 1948 an die Bundesversammlung betreffend die Verwendung der der Alters- und Hinterlassenenversicherung aus den Überschüssen der Lohn- und Verdienstversatzordnung zugewiesenen Mittel nimmt der Bundesrat zu dieser Frage Stellung.

Grundsätzlich kämen zwei Wege in Betracht: Einmal die Überweisung des Betrages an den Ausgleichsfonds der AHV zum Zwecke der Finanzierung genereller Verbesserungen des AHV-Gesetzes und sodann die Verwendung zur individuellen Beseitigung von Härtefällen. Hinsichtlich der erstenen Frage sind in der Öffentlichkeit verschiedene Anregungen gemacht worden.

So ist die Auffassung verfochten worden, dass es unbefriedigend sei, dass für die vor dem 1. Juli 1883 Geborenen nur eine Uebergangsrente in Frage komme. Es ist postuliert worden, dass dieser Kategorie eine ordentliche Rente durch Gesetzesrevision zugesprochen werden sollte. Wir haben jedoch die Auffassung, dass eine Gesetzesrevision zugunsten der vor dem 1. Juli 1883 Geborenen nicht in Betracht kommt. Die Grenzziehung zwischen der Generation die Beiträge leistet und der Generation, die das 65. Altersjahr bereits überschritten hat, ist lange diskutiert worden. Es darf gesagt werden, dass die Situation derjenigen, die keine Beiträge mehr leisten, im Rahmen des AHV-Gesetzes als sehr günstig bezeichnet werden darf; kosten doch die Uebergangsrenten an diejenigen, die keine Beiträge mehr leisten 130—140 Millionen Franken per Jahr. Eine weitere Begünstigung dieser Kategorie kommt wohl nicht in Frage. Dazu ist noch zu sagen, dass diejenigen, die es wirklich nötig haben, im Rahmen des Uebergangsrentensystems sich besser stellen als im Rahmen des ordentlichen Rentensystems, da die Uebergangsrenten in halbstädtischen und städtischen Verhältnissen höher sind als die minimale Rente des ordentlichen Rentensystems. Eine Aufnahme der vor dem 1. Juli 1883 Geborenen in das ordentliche Rentensystem hätte für alle in halbstädtischen und städtischen Verhältnissen Lebenden einen Rückschritt zur Folge. Wir haben deshalb die Auffassung, dass an eine generelle Revision der Grenzziehung zwischen ordentlichem Rentensystem und Uebergangsrentensystem nicht zu denken ist.

Es ist in der Oeffentlichkeit gelegentlich die Auffassung vertreten worden, die Uebergangsrenten seien überhaupt zu tief. Es sollte eine generelle Erhöhung in Aussicht genommen werden. Diese Auffassung ist in dieser allgemeinen Form unzutreffend. Es darf gesagt werden, dass das Uebergangsrentensystem namentlich für ländliche

Verhältnisse eine sehr grosse soziale Wohltat bedeutet. Wollte man wirklich an eine generelle Erhöhung des Uebergangsrentensystems denken, so würden dazu die 140 Millionen Franken gar nicht ausreichen. Mit diesem Betrag könnte höchstens eine allgemeine Erhöhung um etwa 10% vorgenommen werden. Es hätte dies zur Folge, dass einem Rentner in ländlichen Verhältnissen statt monatlich 40 Franken 44 Franken bezahlt werden könnten; einem Rentner in halbstädtischen Verhältnissen statt monatlich 50 Franken 55 Franken. Dass eine derartige minimale generelle Erhöhung der Uebergangsrenten praktisch wertlos wäre, liegt auf der Hand. Es muss vielmehr der Standpunkt eingenommen werden, dass dort, wo es notwendig ist, in weit stärkerem Masse zusätzlich geholfen werden muss. Dazu ist aber eine individuelle Verwendung der vorhandenen Mittel und nicht eine generelle Erhöhung notwendig. Eine generelle Erhöhung des Uebergangsrentensystems ist jedoch auch nicht möglich, wegen dessen Zusammenhang mit dem ordentlichen Rentensystem. Der minimale Ausgangspunkt des ordentlichen Rentensystems wäre nicht mehr haltbar, wenn die Uebergangsrenten generell erhöht würden.

In der Oeffentlichkeit wurde auch etwa kritisiert die Nichtrentenberechtigung von Ehefrauen die keine Beiträge mehr bezahlen können und deren Ehemann unter 65 Jahre alt ist. Wir haben die Auffassung, dass auch wegen diesen Fällen eine Revision des Gesetzes nicht verantwortet werden kann. Soweit notwendig kann auf individuellem Wege das Notwendige vorgekehrt werden. Im übrigen ist zu sagen, dass ein unter 65 Jahre alter Ehemann im allgemeinen in der Lage sein sollte, für seine ältere Ehefrau selbst zu sorgen.

Weiter ist die Auffassung vertreten worden, dass die Witwen im Rahmen der Uebergangsordnung zum Teil entgegenkommender behandelt worden seien als im or-

dentlichen Rentensystem. Das ist zum Teil richtig. Es handelt sich in diesem Fall um ein typisches Uebergangsproblem. Wir haben auch da die Auffassung, dass Witwen, die es notwendig haben und die durch das ordentliche Rentensystem von der Bezugsberechtigung ausgeschlossen sind, auf individuellem Wege geholfen werden muss und nicht auf dem Wege einer Gesetzesrevision.

Schliesslich ist erklärt worden, dass es eine Unge rechtigkeit sei, dass die Ausländer eine 10-jährige Beitragsdauer aufweisen müssen bis sie rentenberechtigt sind, sodass die heute 56 bis 65-jährigen Ausländer überhaupt nie eine Rente erhalten können. Die Ordnung wie sie im Bundesgesetz über die AHV für die Ausländer vorgesehen ist (10-jährige Beitragsdauer, Drittelpkürzung der Renten, Nichtbezahlung der Renten ins Ausland) muss als richtig bezeichnet werden. Eine Abänderung dieser gesetzlichen Bestimmungen kommt nur durch internationale Gegenseitigkeitskonventionen in Frage. Diese Ordnung muss schon deswegen aufrecht erhalten werden, weil unsere Landsleute im Ausland im Rahmen der Sozialversicherung ebenfalls ganz bestimmten Einschränkungen unterworfen sind. Diese Einschränkungen können nur durch bilaterale Abkommen auf dem Wege der Gegenseitigkeit beseitigt werden. Dagegen haben wir die Meinung, dass den Ausländern, die längere Zeit in der Schweiz wohnen, im Rahmen einer individuellen Hilfe einigermassen entgegengekommen werden soll.

II.

Das Ziel der Vorlage ist die Bekämpfung der vorhandenen Härtefälle auf dem Wege der individuellen Fürsorge. Es ist nun schwer zu sagen, welche Mittel notwendig sind um dieses Ziel zu erreichen.

Zunächst darf ja festgestellt werden, dass die Lage unserer Greise, Witwen und Waisen sich in den letzten Jahren ganz bedeutend verbessert hat. Abgesehen von

dem Bestehen der AHV haben noch eine grosse Zahl volkreicher Kantone und viele Gemeinden zum Teil sehr erhebliche zusätzliche Alters- und Hinterlassenenfürsorgen organisiert. In folgenden Kantonen bestehen zusätzliche Altersfürsorgen: Zürich, Bern, Basel-Stadt, St. Gallen, Thurgau, Neuenburg, Genf, Solothurn, Schaffhausen.

Zu den kantonalen Altersfürsorgen kommt noch die Tätigkeit der Schweizerischen Stiftung für das Alter. Die uns beschäftigende Vorlage stellt eine weitere zusätzliche Hilfe dar.

Der Bundesbeschluss vom 8. Oktober 1948 sieht deshalb vor, dass zum Zwecke der Beseitigung der Härtefälle jährlich 5 Millionen Franken an die Kantone, 2 Millionen Franken an die Schweizerische Stiftung für das Alter und 0,75 Millionen Franken an die Schweizerische Stiftung für die Jugend zuzuweisen seien. Um allfällig sich verändernden Verhältnissen Rechnung zu tragen, ist im Beschluss vorgesehen, dass der Bundesrat die Möglichkeit hat, den Gesamtbetrag nach Bedarf angemessen zu erhöhen, jedoch nicht über 10 Millionen Franken jährlich. Im Nationalrat ist die Ansicht verfochten worden, diese Beträge seien zu tief und sollten eventuell weiter erhöht werden, während der Ständerat den Maximalbetrag auf 9 Millionen Franken herabsetzen wollte. Die Bundesversammlung hat sich jedoch im Sinne der Anträge des Bundesrates entschieden. Wir sind der Auffassung, dass dies richtig ist. Es durfte umso mehr verantwortet werden bei den Vorschlägen des Bundesrates zu verbleiben, als der Beschluss selbst nur drei Jahre Gültigkeit hat. Sollten sich die Verhältnisse wirklich grundlegend verändern, wäre somit schon in kurzer Zeit eine neue gesetzliche Ordnung möglich. Wir halten es auch noch aus einem andern Grunde für richtig, die Fondsverwendung auf möglichst weite Sicht ins Auge zu fassen. Wir kennen die Entwicklung der Kosten der Lebenshaltung nicht. Es ist

durchaus möglich, dass später allfälligen Erhöhungen Rechnung getragen werden sollte. Es empfiehlt sich deshalb auch aus diesem Grunde, zur Zeit nicht allzuweit zu gehen um den Eventualitäten kommender Jahre besser gewachsen zu sein.

III.

Hinsichtlich der Verwendungszwecke ist wohl nach den Ausführungen unter Abschnitt I nicht mehr viel beizufügen. Der Art. 6 des Beschlusses gibt eine Aufzählung der vorhandenen Härtefälle, die durch den Beschluss und seine praktische Durchführung beseitigt werden sollen. Es handelt sich im grossen Ganzen um drei Kategorien von Bezugsberechtigten:

1. Es sollen berücksichtigt werden, Personen, die auf Grund des AHV-Gesetzes keine Rente bekommen. In diesem Zusammenhang handelt es sich somit um die über 65-jährigen Ehefrauen, um die kinderlosen Witwen die vor dem 40. Altersjahr verwitwet sind oder nach noch nicht 5-jähriger Ehedauer verwitwet waren. In diesem Zusammenhang ist auch das Mutterwaisenproblem zu erwähnen. Dagegen haben wir die Auffassung, dass für Personen im Alter von 60—65 Jahren im Rahmen dieses Beschlusses nicht gesorgt werden kann. Wir können mit dieser relativ bescheidenen zusätzlichen Fürsorge das Invalidenversicherungsproblem nicht lösen. Dazu würden die Mittel bei weitem nicht ausreichen.

2. Im Rahmen des Beschlusses sollen ferner berücksichtigt werden: Bezüger von Renten, bei denen die Rente einschliesslich anderweitiger Einkünfte nicht zum Lebensunterhalt ausreicht. Die Fassung ist absichtlich weit gewählt um der praktischen Fürsorge möglichst grossen Spielraum zu lassen. Das Ziel ist die Bewahrung der Rentenansprecher vor der Armgängigkeit.

3. Der Beschluss sieht endlich vor, die Berücksichtigung der Ausländer in beschränktem Rahmen und zwar

sollen Ausländer be zugsberechtigt sein, wenn sie während eines Jahres Beiträge geleistet haben, und sofern sie seit 10 Jahren in der Schweiz ansässig sind. Mit dieser Lösung kann den stossendsten Härtefällen, soweit sie Ausländer betreffen, Rechnung getragen werden. Weiter zu gehen empfiehlt sich jedoch nicht. Es muss festgestellt werden, dass auch die Schweizer im Ausland durch die ausländische Gesetzgebung nicht in den Genuss von Fürsorgeleistungen gesetzt werden.

Schliesslich ist noch zu erwähnen, dass der Art. 6 eine Generalklausel enthält, wonach der Bundesrat die Ausrichtung von Leistungen an weitere Personengruppen vorschreiben und hiefür besondere Beiträge gewähren kann. Mit dieser Generalklausel soll allfällig zur Zeit unbekannten Härtefällen begegnet werden können.

In diesem Zusammenhang möchten wir noch eine Bemerkung anfügen in bezug auf die rechtliche Natur der Leistungen. Der Beschluss sagt in Art. 10 ausdrücklich, dass kein klagbarer Anspruch bestehe. Es hängt dieser Grundsatz mit dem Wesen der Fürsorge als solcher zusammen. Dort, wo es sich darum handelt individuelle Fürsorge zu treiben, kann es keine bestimmt umgrenzten Ansprüche geben. Es ist vielmehr gerade ein Charakteristikum der Fürsorge, dass ihre Leistung dem individuellen Bedürfnis angepasst werden muss.

IV.

Die Ausrichtung der Leistungen soll durch die Kantone und durch die beiden Stiftungen für das Alter und für die Jugend erfolgen. Es ist die Auffassung vertreten worden, dass die zusätzlichen Leistungen ausschliesslich durch die Kantone gewährt werden sollten, sodass die beiden Stiftungen von Bundes wegen keinen Beitrag mehr erhalten sollten. Wir konnten uns dieser Auffassung nicht anschliessen. Die Stiftungen für das Alter und die Jugend haben seit Jahrzehnten in segensrei-

cher Weise zugunsten der Greise, Witwen und Waisen fürsorgerisch gearbeitet. Der Bund hat beide Stiftungen seit Jahren mit Beiträgen bedacht. Es liesse sich nicht rechtfertigen, nachdem der Bund diese zusätzliche Fürsorge organisiert, die Stiftungen einfach beiseite zu lassen. Es läge dies auch nicht im Interesse einer wohlverstandenen individuellen Fürsorge. Dagegen soll das Schwer gewicht der Fürsorge bei den Kantonen liegen. Es geht dies schon daraus hervor, dass der Beitrag an die Kantone 5 Millionen Franken jährlich beträgt, währenddem die beiden Stiftungen zusammen 2,75 Millionen Franken erhalten.

Art. 4 des Beschlusses sieht vor, dass der Betrag von 2 Millionen Franken so aufgeteilt wird, dass 1,5 Millionen Franken den Kantonalkomitees zu verteilen sind, währenddem 0,5 Millionen Franken dem Direktions komitee zur Verfügung stehen. Der letztere Betrag ist durch das Direktionskomitee auf diejenigen Kantonalkomitees zu verteilen, die mit ihrem Anteil auf Grund der Verteilung der 1,5 Millionen Franken die ihnen zufallen den Aufgaben nicht erfüllen können. Der Bundesrat er lässt hierüber die näheren Vorschriften.

Eine strikte Ausscheidung der fürsorgerischen Aufgaben zwischen den Kantonen und den Stiftungen ist im Bundesbeschluss absichtlich nicht vorgesehen. Dagegen schreibt der Beschluss in Art. 6, Al. 5, ausdrücklich vor, dass der Bundesrat im Einvernehmen mit den Kantonen und Stiftungen die nötigen Massnahmen zur Koordinierung der Tätigkeit der Stiftungen und der Kantone trifft. Es ist jedoch nicht erwünscht, eine absolute Ausscheidung zwischen den Fürsorgefällen der Kantone und der Stiftungen vorzunehmen. Es soll infolgedessen ohne weiteres zugelassen werden, dass im Einzelfall sowohl die Stiftungen wie die Kantone gleichzeitig Leistungen ausrichten. Wenn jedoch ein Kanton sich

auf diesem Gebiet mit der Stiftung hinsichtlich der Betreuung der Fälle verständigen will, so steht dies ihm frei.

Eine Ausscheidung der Fälle ist dagegen vorgesehen zwischen den beiden Stiftungen. Der Beschluss weist in seinem Art. 9 der Stiftung für das Alter ausdrücklich zu, die Uebernahme der Personen über 65 Jahre, sowie der Witwen ohne minderjährige Kinder und der Stiftung für die Jugend die Uebernahme der Waisen und der Witwen mit minderjährigen Kindern.

Die bisherige Erfahrung zeigt, dass mit diesen Grundsätzen der Arbeitsteilung zwischen Kantonen und Stiftungen und der Koordination durchaus auszukommen ist. Schwierigkeiten haben sich in den letzten Jahren in dieser Beziehung keine ergeben.

V.

Von besonderer Wichtigkeit ist sodann der *Verteilungsschlüssel*. Es musste ein Schlüssel gesucht werden, der den zu erwartenden Lasten möglichst gerecht wird. Der Beschluss sieht in Art. 3 für die Verteilung der Anteile der Kantone aus diesen Gründen eine hälftige Teilung des zuzuwendenden Totalbetrages vor und zwar

1. zur Hälfte nach der Zahl aller Bezüger von Altersrenten und
2. zur andern Hälfte nach Massgabe der Summe der Altersrenten.

Da die Zahl der Bezüger auf dem Lande grösser ist, währenddem die Summe der Renten in den Städten stärker in Erscheinung tritt, bedeutet die hälftige Teilung eine gewisse Begünstigung der ländlichen Verhältnisse. Es ist die Anregung gemacht worden, dass drei Viertel der Summe nach der Zahl der Bezüger verteilt werden sollte. Ein solches Vorgehen würde jedoch die Landkantone noch stärker begünstigen und die Städte noch stärker benachteiligen. Wir haben deshalb die Auffassung, dass der Verteiler, wie er in Art. 3 des Beschlusses vorgesehen ist,

richtig ist. Die Verteiler für die Beiträge an die Stiftungen sind den betreffenden Verhältnissen angepasst. Der Beitrag von 1,5 Millionen Franken, der der Stiftung für das Alter zukommt, soll verteilt werden zur Hälfte nach Massgabe der Zahl der Bezüger von eidgenössischen Altersrenten im einzelnen Kanton und zur andern Hälfte nach Massgabe der Summe der im einzelnen Kanton ausgerichteten eidgenössischen Altersrenten.

Das Resultat des vorgeschlagenen Schlüssels ergibt für die Kantone und die beiden Stiftungen die folgenden Beträge:

Beträge in 1000 Franken

Kantone	die Kantone	Verteilungsschlüssel für das Jahr 1948 betreffend Beiträge an		
		Kantonalkomitee der Stiftung „Für das Alter“	Kant. Stiftungs- organe der Stiftg. „Für die Jugend“	
Zürich	694	220	55	
Bern	794	237	80	
Luzern	237	66	30	
Uri	27	8	3	
Schwyz	78	22	9	
Obwalden	26	7	3	
Nidwalden	20	5	2	
Glarus	38	12	3	
Zug	32	9	4	
Freiburg	183	52	22	
Solothurn	152	46	15	
Basel-Stadt	187	57	18	
Basel-Land	100	30	10	
Schaffhausen	56	16	7	
Appenzell A.-Rh.	81	26	6	
Appenzell I.-Rh.	21	7	2	
St. Gallen	370	114	34	
Graubünden	178	51	21	
Aargau	286	86	29	
Thurgau	138	41	14	
Tessin	274	82	28	
Waadt	422	127	42	
Wallis	244	65	33	
Neuenburg	156	50	12	
Genf	206	64	18	
Schweiz	5000	1500*	500**	

* Ohne die dem Direktionskomitee überwiesenen 0,5 Millionen Fr.

** Ohne die dem Stiftungskomitee überwiesenen 0,25 Millionen Fr.

In diesem Zusammenhange sei noch darauf hingewiesen, dass der Beschluss die Möglichkeit vorsieht, dass Kantone, die ausserhalb der Armenfürsorge eine allgemeine, gesetzliche Alters- und Hinterlassenenfürsorge geschaffen haben, befugt sind, den ihnen zukommenden Betrag für die Finanzierung dieser Fürsorge zu verwenden. Dabei sind jedoch zwei Bedingungen zu erfüllen:

- a) Der Kanton muss aus eigenen Mitteln, einschliesslich allfälliger Gemeindeanteile, jährlich mindestens das Doppelte des ihm gemäss Art. 3 jährlich zustehenden Betrages zugunsten der kantonalen Alters- und Hinterlassenenfürsorge verwenden;
- b) der Kanton muss im Rahmen seiner eigenen Fürsorge alle vom Bundesbeschluss visierten Härtefälle berücksichtigen.

Kantone, deren Alters- und Hinterlassenenfürsorge nicht alle Härtefälle deckt, können mit Zustimmung des Bundesrates einen angemessenen Teil des Betrages für die Finanzierung der eigenen Fürsorge verwenden, wobei der andere Teil zur Ausrichtung von Leistungen an die von der kantonalen Fürsorge nicht erfassten Personen zu verwenden ist.

VI.

Gemäss Art. 3 des Bundesbeschlusses über die Errichtung von besonderen Fonds aus den Einnahmen der zentralen Ausgleichsfonds vom 24. März 1947 ist vorgeschrieben, dass die Beschlussfassung über die Verwendung der einzelnen Fonds auf dem Wege der ordentlichen Gesetzgebung zu erfolgen hat. Es handelt sich infolgedessen bei der Vorlage um einen ordentlichen Bundesbeschluss, der dem Referendum unterliegt. Er soll rückwirkend auf den 1. Januar 1948 in Kraft treten und bis 31. Dezember 1950 Gültigkeit haben. Die Kantone werden auf Grund des Beschlusses Ausführungsbestimmungen zu erlassen haben, die natürlich den Bestimmungen des Bundesbe-

schlusses Rechnung tragen müssen. Den Kantonen ist jedoch im Rahmen des Beschlusses hinsichtlich der Organisation der Fürsorge volle Freiheit gelassen. Die Kantone können die Durchführung der Fürsorge der kantonalen Ausgleichskasse übertragen, sie können aber auch die Durchführung im Zusammenhang mit der bestehenden zusätzlichen kantonalen Altersfürsorge regeln, oder sie können endlich die Durchführung dieser zusätzlichen Fürsorge den beiden Stiftungen übertragen. Es ist somit nicht beabsichtigt, eine neue Organisation zu schaffen. Es soll vielmehr durchwegs an bereits Bestehendes angeknüpft werden.

Die Kantonalkomitees der Stiftung für das Alter haben über die Voraussetzungen für den Bezug und die Bemessung der Leistungen Leitsätze aufzustellen, im Rahmen welcher der im betreffenden Kanton getroffenen Regelung Rechnung zu tragen ist. Die Leitsätze bedürfen der Genehmigung des Bundesamtes für Sozialversicherung und sind für alle Stiftungsorgane verbindlich.

Wie bisher haben die Kantone und die Stiftungen jedes Jahr dem Bundesrat Jahresbericht und Jahresrechnung einzureichen und die verlangten statistischen Angaben zu liefern. Wenn ein Kanton oder die Stiftungen die ihnen zukommenden Beträge nicht gemäss den Bestimmungen des Bundesbeschlusses verwenden, so kann der Bundesrat die Beiträge kürzen oder ganz entziehen.

Wichtig ist in diesem Zusammenhange für die Stiftung noch der Art. 14 des Beschlusses, der besagt, dass Mittel, die den Stiftungen auf Grund des Beschlusses von 1945 zugeflossen sind, die jedoch noch nicht verwendet wurden, den Stiftungen auf die Bundesbeiträge gemäss dem neuen Beschluss angerechnet werden. Für die Stiftung für das Alter bedeutet dies die Anrechnung eines Beitrages von rund 1,2 Millionen Franken. Diese Bestimmung entspringt der Ueberlegung, dass es nicht zweckmässig ist,

Bundesbeiträge zur „Fondierung“ zu verwenden. Sie müssen vielmehr der unmittelbaren Hilfe zugeführt werden, wenn sie ihren Zweck wirklich erfüllen sollen.

Am 8. Oktober 1948 haben die beiden Räte dem Beschluss betreffend die Verwendung der der Alters- und Hinterlassenenversicherung aus den Ueberschüssen der Lohn- und Verdienstversatzordnung zugewiesenen Mittel zugestimmt. Die Referendumsfrist läuft bis 12. Januar 1949.

Abgeordnetenversammlung 1948

Aus verschiedenen Gründen konnte die diesjährige Abgeordnetenversammlung erst am 30. November 1948, und zwar wiederum in Bern, stattfinden.

Die Diskussionsversammlung am Vormittag, die Herr Werner Gürtler, Vizepräsident des Direktionskomitees, mit einer orientierenden Ansprache eröffnete, war dem aktuellen Thema „Die Neuregelung des Bundesbeitrages 1948—1950“ gewidmet. Herr Dr. A. S a x e r , Direktor des Bundesamtes für Sozialversicherung, leitete die Aussprache mit einem Referat ein, das wir in extenso auf S. 110 ff. veröffentlichen. Anschliessend wiesen die Vertreter zahlreicher Kantonalkomitees auf die ungünstigen Rückwirkungen der Herabsetzung des Bundesbeitrages an die Stiftung von bisher drei auf zwei Millionen Franken jährlich sowie des Abzugs der Ende 1947 noch nicht verwendeten Bundesmittel auf die Stiftungsarbeit in ihrem Kanton hin und legten ein Wort ein für die Berücksichtigung der vorzeitig Altersgebrechlichen von 60—65 Jahren und der bereits über 65 Jahren alten Ausländer. In seinem Schlusswort forderte Herr Direktor S a x e r die Kantonalkomitees der Stiftung auf, unverzüglich in Verbindung zu treten mit dem zuständigen Departement ihrer Kantonsregierung, die ja schon für das Jahr 1948 einen Anteil an dem jährlichen Bundesbeitrag von fünf Millionen Franken an die Kantone erhalte und daher in der Lage sei, dem Kantonalkomitee der Stiftung in seinen Nöten zu helfen.

Die 31. ordentliche Abgeordnetenversammlung wurde von 80 Damen und Herren, darunter 49 Abgeordneten der Kantonalkomitees und sieben Delegierten der Schweiz, Gemeinnützigen Gesellschaft, besucht.